



Wegweiser
für Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe
im Landkreis Kassel



Landkreis Kassel



Inhalt

1) Allgemeine Informationen	3
2) Wohnen	11
3) Gesundheit	14
4) Sprache & Bildung	16
5) Arbeit & Beruf	22
6) Weitere Ansprechpartner	29
7) Abkürzungsverzeichnis	35
8) Glossar	36
9) Rechtliche Grundlagen	43
10) FAQ – Häufig gestellte Fragen	47

Der Landkreis Kassel bietet als ländlicher Raum gute Chancen für die Integration von neuzugewanderten Personen in die Gesellschaft. Ein reiches Vereinsleben, gut funktionierende wirtschaftliche und gesellschaftliche, vor allem mittelständische Strukturen und die Bereitschaft der Menschen zu sozialem Engagement – dies alles trägt zu einem Gelingen der Integration bei. Ehrenamtliches Engagement spielt eine sehr wichtige Rolle im gesellschaftlichen Zusammenleben.

Die vorliegende Broschüre möchte dazu dienen, freiwillig Engagierte in der Flüchtlingshilfe in Ihrem Engagement zu unterstützen - durch grundlegende Informationen zu den Strukturen im Landkreis, zu Ansprechpersonen und Sachfragen.

Viele der aufgeführten Informationen finden Sie auch auf der Homepage des Landkreises Kassel unter: www.landkreiskassel.de – Familie und Bildung – Flüchtlingshilfe im Landkreis.

Stand Juni 2018

1) Allgemeine Informationen

Wer ist für neu zugewanderte Personen zuständig, wenn sie im Landkreis Kassel ankommen?

Wenn Personen dem Landkreis zugewiesen werden, dann ist dieser zuständig für die Erstversorgung und – unterbringung. Die Ausübung dieser Aufgabe wird von der Flüchtlingshilfe im Fachbereich 50 Soziales des Landkreises Kassel übernommen. Das „Mobile Team“ setzt dies um und ist Ansprechpartner für die Leitungen der Gemeinschaftsunterkünfte und unterstützt diese bei Sonder- und Problemfällen, z.B. der Klärung sozialer oder disziplinarischer Fragen.

Kontakt

Fachbereich 50
Soziales – Fachdienst Flüchtlingshilfe
Albert-Einstein-Str. 6
34277 Fuldaabrück

Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 08.00 Uhr – 12.30 Uhr

Der Fachbereich (FB 50) regelt auch die „Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ (AsylbLG) und eine bedarfsfallorientierte Betreuung in Wohnungen. Die Ansprechpersonen für Hilfen nach dem AsylbLG sind:

Baunatal, Calden, Espenau, Fuldata, Trendelburg, Vellmar & Frauenhaus

Christina Ewald
Tel.: 0561 1003 1418
christina-ewald@landkreiskassel.de

Wolfhagen

Pia Fischer
Tel.: 0561 1003 1847
pia-fischer@landkreiskassel.de

Breuna, Helsa, Kaufungen, Kassel

Kathrin Heinemann

Tel.: 0561 1003 1470

kathrin-heinemann@landkreiskassel.de

**Bad Karlshafen, Hofgeismar, Immenhausen, Liebenau,
Oberweser, Reinhardshagen, Wahlsburg**

Melanie Herwig

Tel.: 0561 1003 1640

melanie-herwig@landkreiskassel.de

**Ahnatal, Bad Emstal, Habichtswald, Naumburg,
Schauenburg, Wolfhagen, Zierenberg**

Inga Krug

Tel.: 0561 1003 1851

inga-krug@landkreiskassel.de

**Baunatal, Fuldabrück, Grebenstein, Lohfelden, Nieste,
Niestetal, Söhrewald**

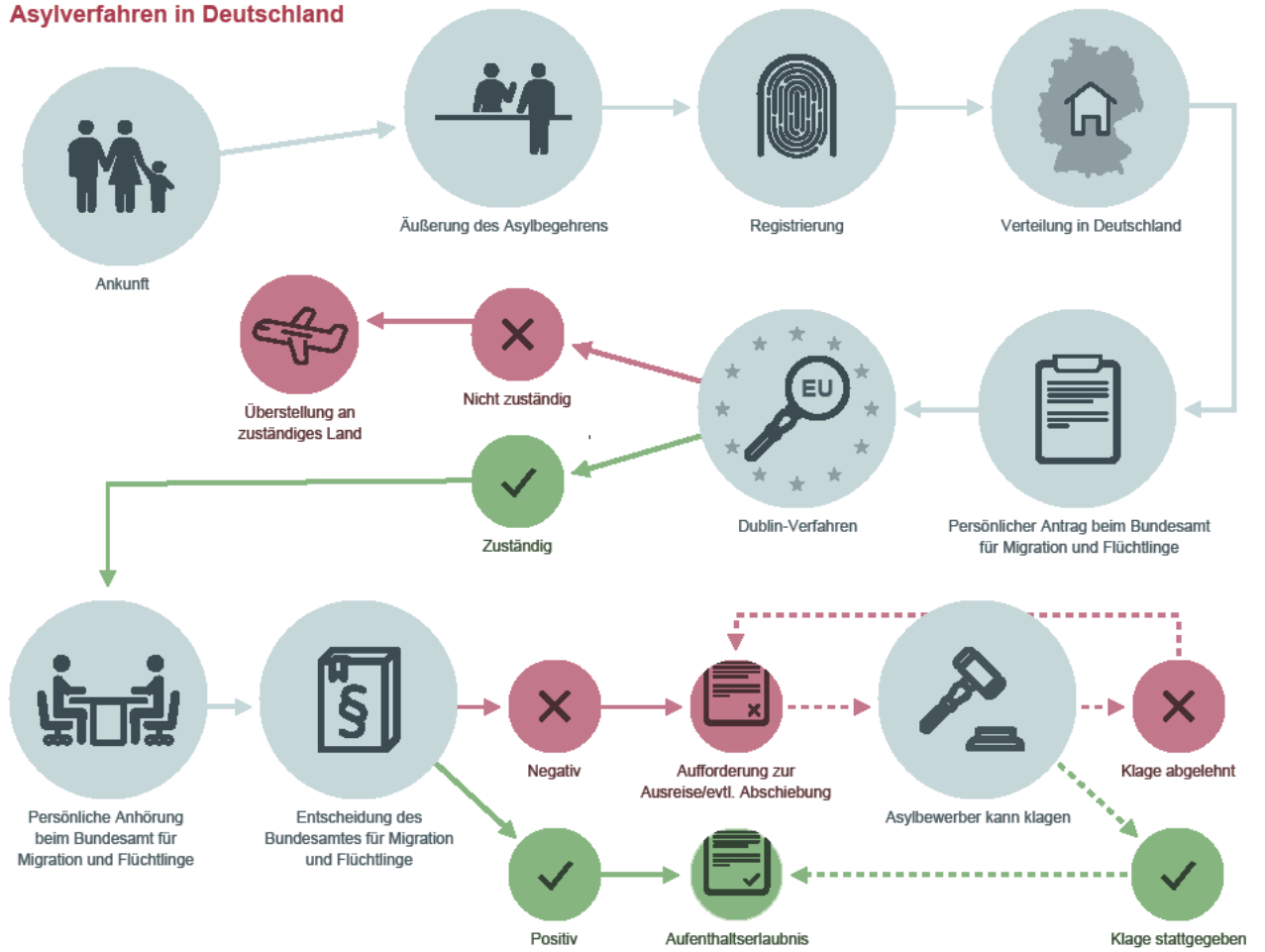
Nadine Schmidt-Strobach

Tel.: 0561 1003 1849

nadine-schmidt-strobach@landkreiskassel.de

Ablauf des Asylverfahrens in Deutschland

■ Asylverfahren in Deutschland



Quelle: bnp – Bundeszentrale für politische Bildung 2016

Weitere Ansprechpersonen im LKKS für Fragen auf einen Blick

Ehrenamtskoordination

Der Ehrenamtskoordinator ist die Schnittstelle zwischen haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Flüchtlingshilfe und so auch Ansprechpartner für Unterstützerkreise und Integrationslotsen.

Ehrenamtskoordination

Simon Gellermann

Tel.: 0561 1003 1183

simon-gellermann@landkreiskassel.de

Bildungskoordination für Neuzugewanderte

Die „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ ist die zentrale Koordinierungsstelle für Angebote, Akteure, Themen und Fragen bezüglich der Bildung von Neuzugewanderten im Landkreis Kassel.

Bildungskoordination für Neuzugewanderte

Anna Rein

Tel.: 0561 1003 1692

anna-rein@landkreiskassel.de



WIR-Koordination

Die WIR-Koordination ist die Schnittstelle zwischen Haupt- und Ehrenamt für Aktivitäten und Projekte zum Thema Integration. Der WIR-Koordinator beantragt z.B. Projekte im Rahmen des WIR-Landesprogramms. Dazu gehören auch eine nachhaltige Willkommenskultur, interkulturelle Öffnung und Vernetzung der unterschiedlichen Akteure im Landkreis.

WIR-Koordination

Manuel Dietrich

Tel.: 05671 8001 2409

manuel-dietrich@landkreiskassel.de



Integrationsmanagement

Das Integrationsmanagement hat die Aufgabe, die Beschäftigungspotenziale der Flüchtlinge zu erheben, Möglichkeiten der Qualifikation und Beschäftigung auf dem regionalen Arbeitsmarkt zu prüfen und die Vernetzung der Akteure zu organisieren. (mehr in Kapitel 5)

Integrationsmanagement in und um Wolfhagen

Kathrin Schacht

Tel.: 05692 9999 027

kathrin-schacht@landkreiskassel.de

Integrationsmanagement in und um Hofgeismar sowie Kommunen um Kassel

Bijan Otmischi

Tel.: 0561 1003 1655

bijan-otmischi@landkreiskassel.de

Betreuung von Geflüchteten

Nachdem der/die Geflüchtete ein Zimmer in einer der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis Kassel zugewiesen bekommen hat, wird die weitere Sozialbetreuung durch den Fachbereich 50 sichergestellt. Jede Unterkunft wird durch eine Hausleitung versorgt. Der LKKS setzt dies mit eigenem Personal und nicht mit Subunternehmen um. Die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ist in der Regel der Fall, solange der Asylantrag noch nicht bearbeitet wurde und die Personen noch im Leistungsbezug des AsylbLG stehen.

Eine [aktuelle Liste der Gemeinschaftsunterkünfte](#) ist auf der Homepage des LKKS unter Familie und Bildung, Flüchtlingshilfe im Landkreis, Unterbringung und Betreuung zu finden.

Liegt eine Anerkennung der zugewanderten Personen vor, geht die Zuständigkeit für den Bezug von Sozialleistungen und die Integration in Arbeit vom Sozialamt an das Jobcenter über.

Die Bedeutung von ehrenamtlicher Arbeit für die Begleitung der Geflüchteten ist insbesondere in diesem Stadium besonders groß.

Sie möchten sich ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe engagieren. Wen können Sie ansprechen?

Wenn Sie sich in der Flüchtlingshilfe engagieren möchten, wenden Sie sich an den Ehrenamtskoordinator im LKKS, er ist die Schnittstelle zwischen haupt- und ehrenamtlich Tätigen in der Flüchtlingshilfe.

Ehrenamtskoordination

Simon Gellermann

Tel.: 0561 1003 1183

simon-gellermann@landkreiskassel.de

Über den Ehrenamtskoordinator und die Ansprechpersonen vor Ort können Sie Kontakt mit bestehenden Unterstützerkreisen und Projekten aufnehmen. So haben Sie die Möglichkeit, sich in Ihrem Engagement einer Gruppe und bestehenden Angeboten anzuschließen.

Hier bekommen Sie auch Informationen zum Integrationslotsen- und anderen Patenschaftsprogrammen für Geflüchtete in- und außerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte.

In einigen Kommunen des LKKS gibt es eine/n Kontaktperson für ehrenamtlich Tätige in der Flüchtlingshilfe und Integration.

Integrationslotsenprogramm

Besonders gefördert wird die Fortbildung zur Integrationslotsin/Integrationslotsen. Dieses Programm wird aus Landesmitteln finanziert und von der Volkshochschule Region Kassel (vhs) konzipiert und durchgeführt.

Bei Interesse an einer **Fortbildung zum Integrationslotsen/-lotsin** wenden Sie sich bitte an

Koordination Integrationslotsenprogramm

Wilburg Kleff

Tel.: 0561 1003 1657

wilburg-kleff@landkreiskassel.de

Darüber hinaus gibt es Informations- und Qualifizierungsangebote, die Sie in Ihrem Engagement stärken.

Freiwilligenagentur für die Region Kassel

Eine weitere Möglichkeit zur Information über Angebote in der Flüchtlingshilfe vor Ort finden Sie auf der Seite der [Freiwilligenagentur für die Region Kassel](#) unter:

Freiwillig in Kassel! e.V.- Freiwilligenzentrum Region Kassel

TREPPE 4 - Haus der Sozialwirtschaft

Treppenstraße 4, 3. OG.

34117 Kassel

Tel.: 0561 816 44 33 0

info@freiwilligenzentrumkassel.de

www.freiwillig-in-kassel.de



Freiwillige Ausreise

Menschen, deren Asylantrag in Deutschland abgelehnt worden ist, können sich für eine freiwillige Rückkehr entscheiden. Dies ist eine Alternative zur zwangsweisen Rückführung. Auch Asylsuchende, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können freiwillig in ihr Herkunftsland zurückkehren. Das gilt ebenso für anerkannte Asylbewerber. Je nach Herkunftsland besteht die Möglichkeit, zusätzlich eine Reisebeihilfe und Starthilfe zu erhalten oder an einem Reintegrationsprogramm teilzunehmen. Dies erleichtert den Neuanfang im Herkunftsland beispielsweise durch Hilfe bei der Arbeits- und Wohnungssuche und/oder durch die Erbringung von Sachleistungen. Der Landkreis Kassel unterstützt die freiwillige Ausreise in Abstimmung mit dem zuständigen Regierungspräsidium (RP) in Kassel.

Gute Informationen enthalten die [FAQs](#), die auf der BAMF-Homepage nachzulesen sind. Auch ein [Informationsblatt des BAMF \(in 16 Sprachen\) zur Freiwilligen Rückkehr](#) finden Sie dort unter Downloads.

Ansprechpersonen zur Freiwilligen Ausreise im Fachbereich 50

Anke Werner

Tel.: 0561 1003 1357

anke-werner@landkreiskassel.de

Kirsten von der Ehe

Tel.: 0561 1003 1260

kirsten-vonderehe@landkreiskassel.de

Zuständigkeiten der Ausländerbehörde für Stadt und Landkreis Kassel

- Entscheidung über die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln
- Neuausstellung von Aufenthaltstiteln
- Feststellung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern
- Entscheidung über die Ausstellung und Verlängerung von Aufenthaltsgestattungen und Duldungen
- Entgegennahme von Verpflichtungserklärungen für Besuchs- und Daueraufenthalte
- Ausstellung von deutschen Passersatzpapieren für Ausländer

Ausländerbehörde für Stadt und Landkreis Kassel

Kurt- Schumacher- Str. 29

34117 Kassel

zuwanderung@kassel.de

Achtung: Eine Beratung in der Ausländerbehörde ist ausschließlich mit einem vereinbarten Termin möglich.

Terminvereinbarungen für Ausländerbehörde und Bürgerbüro erfolgen am besten über die Behördennummer (0561) **115** oder persönlich im Information- Kundenservice (Haupteingang, Theke links im Flur).

Information- Kundenservice

Rathaus Kassel

Obere Königstr. 8

34117 Kassel

2) Wohnen

Für neu zugewanderte Personen bestehen gegenwärtig zwei Möglichkeiten, eigenen Wohnraum zu beziehen:

- Familien, die noch im Leistungsbezug nach dem AsylbLG stehen und aus einem Herkunftsland mit hoher Bleibeperspektive stammen, dürfen im Prinzip in Wohnraum mit sozialgesetzlich angemessenen Kosten ziehen. Voraussetzung sind ausreichende Sprachkenntnisse für die Kommunikation mit dem Vermieter, Eigeninitiative und Selbstständigkeit sowie die Prüfung und Genehmigung des Mietangebots und des Umzugs durch den Leistungsbereich im Fachdienstes Flüchtlingshilfe (FB 50). Hier findet eine Einzelfallprüfung statt. Die Betreuung der Geflüchteten wird in der Anfangsphase durch die Wohnungsbetreuung seitens des LKKS sowie Unterstützende und Integrationslotsinnen und -lotsen übernommen.
- Alle neu zugewanderten Personen, deren Asylverfahren schon abgeschlossen ist und denen eine sichere Bleibeperspektive zugesprochen wurde, stehen im Leistungsbezug des Jobcenters (ALG II) und dürfen in eigenen Wohnraum ziehen. Auch hier kann die Betreuung der Geflüchteten in der Anfangsphase durch die Wohnungsbetreuung seitens des LKKS wahrgenommen werden. Unterstützende und Integrationslotsinnen sind in dieser Phase besonders wichtig.

Voraussetzung für beide Möglichkeiten ist unter anderem, dass der Wohnraum den entsprechenden Vorgaben für die Übernahme der Kosten der Unterkunft (KdU) des jeweiligen Leistungsbezugs entspricht und eine Kostenübernahmeerklärung durch den Sozialleistungsträger erfolgt.

Tabelle der Kosten für eine angemessene Unterkunft (KdU)

Mietkategorie I	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
Gemeinde	50 qm	60 qm	72 qm	84 qm	96 qm	12 qm
Bad Emstal	296,00 €	346,80 €	411,84 €	483,84 €	520,32 €	65,04 €
Bad Karlshafen	296,00 €	346,80 €	411,84 €	483,84 €	520,32 €	65,04 €
Breuna	296,00 €	346,80 €	411,84 €	483,84 €	520,32 €	65,04 €
Calden	296,00 €	346,80 €	411,84 €	483,84 €	520,32 €	65,04 €
Grebenstein	296,00 €	346,80 €	411,84 €	483,84 €	520,32 €	65,04 €
Helsa	296,00 €	346,80 €	411,84 €	483,84 €	520,32 €	65,04 €
Immenhausen	296,00 €	346,80 €	411,84 €	483,84 €	520,32 €	65,04 €
Liebenau	296,00 €	346,80 €	411,84 €	483,84 €	520,32 €	65,04 €
Naumburg	296,00 €	346,80 €	411,84 €	483,84 €	520,32 €	65,04 €
Oberweser	296,00 €	346,80 €	411,84 €	483,84 €	520,32 €	65,04 €
Reinhardhagen	296,00 €	346,80 €	411,84 €	483,84 €	520,32 €	65,04 €
Söhrewald	296,00 €	346,80 €	411,84 €	483,84 €	520,32 €	65,04 €
Trendelburg	296,00 €	346,80 €	411,84 €	483,84 €	520,32 €	65,04 €
Wahlsburg	296,00 €	346,80 €	411,84 €	483,84 €	520,32 €	65,04 €
Zierenberg	296,00 €	346,80 €	411,84 €	483,84 €	520,32 €	65,04 €
Hofgeismar OT	296,00 €	346,80 €	411,84 €	483,84 €	520,32 €	65,04 €
Wolfhagen OT	296,00 €	346,80 €	411,84 €	483,84 €	520,32 €	65,04 €

Mietkategorie II	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
Gemeinde	50 qm	60 qm	72 qm	84 qm	96 qm	12 qm
Ahnatal	324,00 €	388,20 €	460,08 €	538,44 €	584,64 €	73,08 €
Espenau	324,00 €	388,20 €	460,08 €	538,44 €	584,64 €	73,08 €
Fuldabrück	324,00 €	388,20 €	460,08 €	538,44 €	584,64 €	73,08 €
Habichtswald	324,00 €	388,20 €	460,08 €	538,44 €	584,64 €	73,08 €
Nieste	324,00 €	388,20 €	460,08 €	538,44 €	584,64 €	73,08 €
Schauenburg	324,00 €	388,20 €	460,08 €	538,44 €	584,64 €	73,08 €
Hofgeismar Kernstadt	324,00 €	388,20 €	460,08 €	538,44 €	584,64 €	73,08 €
Wolfhagen Kernstadt	324,00 €	388,20 €	460,08 €	538,44 €	584,64 €	73,08 €

Mietkategorie III	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede weitere Person
Gemeinde	50 qm	60 qm	72 qm	84 qm	96 qm	12 qm
Baunatal	334,00 €	391,20 €	465,84 €	558,60 €	621,12 €	77,64 €
Fuldatal	334,00 €	391,20 €	465,84 €	558,60 €	621,12 €	77,64 €
Kaufungen	334,00 €	391,20 €	465,84 €	558,60 €	621,12 €	77,64 €
Lohfelden	334,00 €	391,20 €	465,84 €	558,60 €	621,12 €	77,64 €
Niestetal	334,00 €	391,20 €	465,84 €	558,60 €	621,12 €	77,64 €
Vellmar	334,00 €	391,20 €	465,84 €	558,60 €	621,12 €	77,64 €

Kaltniete, inkl. Nebenkosten, ohne Strom und ohne Heizung

Stand: Mai 2017

Ansprechpersonen für die Betreuung in Wohnungen von Geflüchteten

Raum Breuna, Espenau, Fuldata, Habichtswald, Reinhardshagen und Wolfhagen

Gabriele Hennig

Tel.: 0561 1003 1659

gabriele-hennig@landkreiskassel.de

Raum Kaufungen, Lohfelden, Oberweser und Wahlsburg, Helsa

Diana Koch-Ahmad

Tel.: 0561 1003 1658

diana-koch-ahmad@landkreiskassel.de

Raum Bad Karlshafen, Grebenstein, Hofgeismar und Trendelburg

Kirstin Paul

Tel.: 0561 1003 1846

kirstin-paul@landkrieskassel.de

Raum Ahnatal, Baunatal, Calden, Fuldabrück, Immenhausen, Nieste Niestetal, Schauenburg, Söhrewald und Vellmar

Patrick Stolze

Tel.: 0561 1003 1534

patrick-stolze@landkreiskassel.de

Raum Bad Emstal, Liebenau, Naumburg und Zierenberg

Hannelore Wetzel

Tel.: 0561 1003 1651

hannelore-wetzel@landkreiskassel.de

Ehrenamtliche Unterstützung bei der Wohnungssuche

Möchten Sie neu zugewanderte Personen bei der Wohnungssuche unterstützen, empfiehlt es sich zunächst zu ermitteln, in welchem Leistungs-

bezug die Person steht und ob die Person vom Prinzip her berechtigt ist, eigenen Wohnraum zu beziehen.

Liegt die Zuständigkeit noch beim Fachbereich Soziales, dann muss ein Mietangebot vom Vermieter eingeholt und mit der zuständigen Sachbearbeitung das weitere Vorgehen besprochen werden.

Liegt die Zuständigkeit bereits beim Jobcenter, dann muss das Mietangebot dort bei der zuständigen Sachbearbeitung vorgelegt und das weitere Vorgehen besprochen werden.

Unterstützende können bei der Suche von Wohnraum helfen. Sie können mit dem Vermieter sprechen und bei der Einholung eines Mietangebots behilflich sein. Sie können Geflüchteten bei der Ausstattung des Wohnraums, dem Gang zu Ämtern (Wohnsitz ummelden, Anmeldung der Kinder in Kita und Schule) und Themen wie dem richtigen Umgang mit Strom und Heizung und der Mülltrennung helfen.

3) Gesundheit

Sind Flüchtlinge und Asylsuchende krankenversichert?

Asylsuchende sind grundsätzlich nicht gesetzlich krankenversichert. Sie haben im Krankheitsfall Ansprüche nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§§ 4 und 6 AsylbLG). In Abhängigkeit von Aufenthaltsdauer und –status definiert das Gesetz unterschiedliche Leistungsniveaus. Nach 15 Monaten Aufenthalt können Asylbewerber nach Prüfung von § 3 auf § 2 AsylbLG umgestellt werden und somit dem SGB II analoge Leistungen erhalten. Sie können so besseren Krankenversicherungsschutz erhalten und in einer Krankenkasse angemeldet werden.

Was muss im Krankheitsfall getan werden?

Liegt ein Krankheitsfall vor und die jeweilige Person muss einen Hausarzt aufsuchen, so benötigt diese, sofern sie noch nicht in einer Krankenkasse angemeldet ist, einen Krankenschein. Diesen Schein erhält die erkrankte Person von ihrer zuständigen Sachbearbeitung. Der Schein kann auch von der erkrankten Person selbst abgeholt werden. An Dritte werden keine Krankenscheine ausgehändigt. Ausnahme sind die Hausleitungen der Gemeinschaftsunterkünfte.

Was muss getan werden, wenn ein Besuch bei einem Facharzt erforderlich ist?

Wird im Krankheitsfall ein Facharzt benötigt, so muss im Vorfeld eine Überweisung vom Hausarzt erfolgen. Hierbei ist eine Begründung des Hausarztes einzureichen, warum die Notwendigkeit eines Facharztbesuchs gegeben ist. Diese Überweisung muss an das Sozialamt gegeben werden und wird vom Gesundheitsamt geprüft. Liegt ein Einverständnis vor, darf der Facharzt aufgesucht werden.

Krankenhilfe nach dem AsylbLG - Ansprechpersonen

Breuna, Naumburg, Wolfhagen (Pommernanlage)

Irmgard Dingler

Tel.: 0561 1003 1243

irmgard-dingler@landkreiskassel.de

Baunatal, Calden, Fuldatal, Grebenstein, Hofgeismar, Immenhausen, Kassel, Liebenau, Oberweser, Schauenburg, Vellmar

Anke Fischer

Tel.: 0561 1003 1524

anke-fischer@landkreiskassel.de

Ahnatal, Bad Emstal, Habichtswald, Helsa, Lohfelden, Nieste, Kassel, Wolfhagen (Pommernanlage)

Nadine Möller

Tel.: 0561 1003 1848

nadine-moeller@landkreiskassel.de

Bad Karlshafen, Espenau, Fuldbarück, Kaufungen, Niestetal, Reinhardshagen, Söhrewald, Trendelburg, Wahlsburg, Zierenberg

Andrea Spangenberg

Tel.: 0561 1003 1426

andrea-spangenberg@landkreiskassel.de

Ehrenamtliche Unterstützungsmöglichkeiten im Krankheitsfall

Im Krankheitsfall eines/r Asylbewerbers/in kann eine Begleitung zum Arzt angeboten werden oder bei Bedarf ein Fahrdienst übernommen werden. Im Vorfeld sollte die Sachbearbeitung über den Besuch beim Arzt informiert werden.

4) Sprache & Bildung

Kindergarten

Sobald Kinder unter 6 Jahren dem Landkreis zugewiesen wurden, haben Sie Anspruch auf einen Kindergartenplatz und sollten diesen, um die Sprachkenntnisse vor der Einschulung möglichst gut zu fördern, unbedingt in Anspruch nehmen. Die jeweiligen Ansprechpersonen sind in den Städten und Gemeinden zu finden. Wenn die Kinder in den Gemeinschaftsunterkünften wohnen, übernimmt die Hausleitung die Anmeldung für das Kind.

Schule

In Hessen besteht bis zum vollendeten 15. Lebensjahr eine Schulpflicht. Die Verteilung auf die jeweilige Schule und Klasse erfolgt über das Aufnahme- und Beratungszentrum (ABZ) des Schulamts Kassel.

Aufnahme- und Beratungszentrum des Schulamts Kassel

Schulamt Kassel
Wilhelmshöher Allee 64-66
34119 Kassel

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 – 16:00 Uhr
Dienstag: 11:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch 09:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 13:00 Uhr
Freitag: 09:00 – 13:00 Uhr

Eine Terminvereinbarung per Telefon ist zwingend erforderlich:

Tel.: 0561 8078 254

Die Anmeldung bei der Schule übernimmt in den Gemeinschaftsunterkünften ebenfalls die Hausleitung.

Für einen leichteren Einstieg besuchen Kinder und Jugendliche zu Beginn Intensivklassen, in denen sie ihre Sprachkenntnisse festigen können, und werden dann in Regelklassen überführt.

(Finanzielle) Unterstützungsmöglichkeiten für Familien

Zur weiteren finanziellen Unterstützung für Familien, die im Leistungsbezug des AsylbLG und SGB II stehen, kann das Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden. Dieses Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, denen die Möglichkeit geboten werden soll, mit Hilfe dieser finanziellen Unterstützung an Vereins-, Kultur- und Ferienangeboten teilzunehmen. Hierzu kann unter anderem eine monatliche Leistung von bis zu 10 Euro beantragt werden. Weitere Informationen zum Angebot erteilt die jeweilige Leistungsbehörde.

Berufliche Schulen

Für Jugendliche bis höchstens 20 Jahren besteht die Möglichkeit eine InteA-Klasse zu besuchen (kurz für: Integration und Anschluss). Das Programm InteA richtet sich an junge Zugewanderte zur Sprachförderung und allgemeinen beruflichen Bildung in beruflichen Schulen. InteA läuft 2 Jahre und kann um 1-2 Jahre verlängert werden.

Die Verteilung auf die jeweilige Schule und Klasse erfolgt über das Aufnahme- und Beratungszentrum Berufsschulen (ABZ) in der Willy-Brandt-Schule.

Aufnahme- und Beratungszentrum Berufsschulen

Willy-Brandt-Schule
Brückenhofstr. 90
34132 Kassel

Öffnungszeiten:

Montag	12:00 – 14:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:00 Uhr
Mittwoch	10:00 – 12:00 Uhr
Freitag	08:30 – 11:30 Uhr

Sie erreichen das ABZ-BS während der Öffnungszeiten oder über info-abz@wbs-kassel.com

Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich!

Sprache

Sprache ist der Schlüssel für Integration. Mangelnde Sprachkompetenz ist ein Ausschlusskriterium für viele Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten. Um Asylbewerberinnen und –bewerbern möglichst schnell an die deutsche Sprache heranzuführen, ist es wichtig, so frühzeitig wie möglich einen Zugang zu Sprachlernangeboten zu schaffen.

Von Ehrenamtlichen angebotene Sprachlerntrainings sind für viele Geflüchtete wichtige Bausteine zum Erlernen und Verfestigen der deutschen Sprache.

Ehrenamtliche Unterstützungsmöglichkeiten beim Sprachtraining

Zunächst sollten Sie sich bei den Hausleitungen der Gemeinschaftsunterkünfte, den örtlichen Unterstützernetzen, der Diakonie oder der Stadtverwaltung Ihrer Kommune darüber informieren, ob schon ein ehrenamtliches Sprachtraining besteht, an welches Sie anknüpfen können. Auch der Ehrenamtskoordinator kann Ihnen hier weiterhelfen. Neben dieser Möglichkeit besteht die Alternative zur Einzelbetreuung oder Hausaufgabenbetreuung bei Kindern und Jugendlichen. Wie der jeweilige Bedarf an Unterstützung im Sprach- und Bildungsbereich

aussieht, kann unter anderem auch bei dem örtlichen Unterstützerkreis für Geflüchtete erfragt werden.

Von Ehrenamtlichen angebotene Sprachlerntrainings sind für viele Geflüchtete wichtige Bausteine zum Erlernen und Verfestigen der deutschen Sprache.

Integrationskurse

Ein Integrationskurs ist ein vom BAMF vorgegebener, einheitlicher Kurs zur Integration – bestehend aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs. Der Integrationskurs dauert ca. 700 – max. 1000 Unterrichtseinheiten (UE). Integrationskurse sollen zu einem Sprachniveau von B1 führen und schließen mit der Prüfung „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) ab.

Der Orientierungskurs schließt mit dem Abschlusstest „Leben in Deutschland“ ab. Integrationskurse gibt es sowohl für alphabetisierte Menschen als auch für Analphabeten.

Das BAMF übernimmt die Finanzierung des Integrationskurses für anerkannte Flüchtlinge. Darüber hinaus können Asylbewerber, die eine hohe Bleibeperspektive haben (momentan: Herkunftsländer Iran, Irak, Syrien, Somalia und Eritrea) bereits im Asylverfahren eine Teilnahme finanziert bekommen.

Für Asylbewerberinnen und –bewerber die in den Städten und Gemeinden um Kassel leben, bietet sich eine Teilnahme bei Trägern in der Stadt Kassel an.

Eine Liste der anerkannten Integrationskursträger finden Sie im [Internet](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/ListeKurstraeger/liste-der-zugelassenen-kurstraeger-pdf.html) auf: <http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/ListeKurstraeger/liste-der-zugelassenen-kurstraeger-pdf.html>

Berufsbezogene Deutschförderung (DeuFöV)

DeuFöV (Verordnung über die berufsbezogene Deutschsprachförderung)-Kurse sollen als Anschluss an den Integrationskurs, besonders zum notwendigen Spracherwerb für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen. Eine Zulassung für die Kurse muss bei der Agentur für Arbeit bzw. beim Jobcenter beantragt werden. Die DeuFöV-Kurse sind ebenfalls für Asylberechtigte und Asylbewerber aus den fünf Staaten mit hoher Bleibeperspektive.

Grundvoraussetzung für die Teilnahme an den Basismodulen ist mindestens das Sprachniveau A2. Eine Liste der anerkannten Träger der DeuFöV-Kurse für Stadt und Landkreis Kassel finden sie [hier](http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/03_VordruckeAntraege/Deutschfoerderung45a/liste-berechtigte-traeger.html): http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/ESF/03_VordruckeAntraege/Deutschfoerderung45a/liste-berechtigte-traeger.html

Projektgeförderte Kurse

Neben den Integrationskursen gibt es eine Reihe von Kursen, die teilweise auch die Zielgruppe abdecken, die primär nicht an Integrationskursen teilnehmen können. (s. Abschnitt Integrationskurse)

Diese Kurse sind zentral für Asylbewerber, die keinen Anspruch auf Finanzierung eines Integrationskurses haben oder für abgelehnte Asylbewerber.

Das sind beispielsweise Maßnahmen wie

- „Mitsprache – Deutsch4U“ (Landesprogramm)
- „Einstieg Deutsch“ (DVV, über das BMBF)
- „Erstorientierungskurse für Asylbewerber/ -innen mit unklarer Bleibeperspektive in Hessen, kurz EOK“ (EOK, BAMF)
- 15+5; 15+5 grün, Schritt für Schritt (AGiL)

Bildungsberatung

Die Bildungsberatung des HESSENCAMPUS Kassel ist eine Beratung für alle Menschen, die sich in Umbruchsituationen befinden (Berufliche Veränderungen, (Wieder) Einstieg in das Berufsleben).

Die Bildungsberatung ist eine kostenlose, vertrauliche und trägerunabhängige Beratung und informiert über Finanzierungsmöglichkeiten.

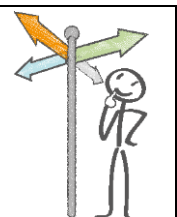
Mehr Informationen, auch zu den Beraterinnen und Beratern, erhalten Sie hier:

Bildungsberatung HC

www.bildungsberatung-region-kassel.de

Tel.: 0561 1003 3202

info@bildungsberatung-region-kassel.de



Bildungsbeauftragte im interkulturellen Netzwerk

Bildungsbeauftragte sind ehrenamtlich engagierte Mitglieder vorwiegend aus Migrantenorganisationen, die bei den Themen Aus- und Weiterbildung und berufliche Orientierung sowie allgemeinem Beratungsbedarf unterstützen.

Den Flyer mit allen Bildungsbeauftragten der Region Kassel finden Sie [hier](http://www.bildungsberatung-region-kassel.de/images/bb/BB-Flyer-Kassel201709c.pdf): <http://www.bildungsberatung-region-kassel.de/images/bb/BB-Flyer-Kassel201709c.pdf>

Bildungsbeauftragte des Interkulturellen Netzwerks

Kontakt über Elfriede Schäth

Tel.: 0561 - 10 03 32 02

info@bildungsberatung-region-kassel.de

Bildungskoordination für Neuzugewanderte

Die „Kommunale Koordinierung der Bildungsangebote für Neuzugewanderte“ ist die zentrale Koordinierungsstelle für Angebote, Akteure, Themen und Fragen bezüglich der Bildung von Neuzugewanderten im Landkreis Kassel.

Newsletter

Die Bildungskoordination für Neuzugewanderte bringt ¼-jährlich einen Newsletter mit interessanten Neuigkeiten zum Thema Bildung für Neuzugewanderte in der Region raus. Um diesen zu erhalten, schreiben Sie eine kurze E-Mail mit dem Betreff „**Newsletter abonnieren**“ an: anna-rein@landkreiskassel.de

Bildungskoordination für Neuzugewanderte

Anna Rein

Tel.: 0561 1003 1692

anna-rein@landkreiskassel.de



Das Grundbildungszentrum der vhs Region Kassel

Das Angebot des Grundbildungszentrums richtet sich an berufstätige Erwachsene zwischen 18 und 64 Jahren, die nicht ausreichend lesen und schreiben können. Bei diesen sogenannten funktionalen Analphabeten ist die berufliche, gesellschaftliche und soziale Teilhabe stark gefährdet.

Das Grundbildungszentrum vhs Region Kassel beantwortet Fragen von Betroffenen, Mitwissenden und Multiplikatoren/innen. Nach gemeinsamer Absprache werden Betroffene in adäquate Bildungsangebote vermittelt.

Grundbildungszentrum Stadt und Landkreis Kassel

Ansprechpartner für Multiplikator/innen

Gökcan Göksu

Tel.: 05671 8001 2220

goekcan-goeksu@landkreiskassel.de



Ansprechpartner für Betroffene und Mitwissende

Thomas Ewald

Tel.: 0561 1003 1695

thomas-ewald@landkreiskassel.de

5) Arbeit & Beruf

Geflüchtete Menschen dürfen in den ersten drei Monaten nicht arbeiten. Danach können sie, solange sie im Asylverfahren sind, eine Arbeitserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Anerkannte Flüchtlinge brauchen keine Arbeitserlaubnis mehr einzuholen. Die Erlaubnis zur Aufnahme einer Beschäftigung muss vom Arbeitgeber rechtzeitig vor dem Beginn der Tätigkeit eingeholt werden. Eine Stellenbeschreibung wird an die Ausländerbehörde übermittelt, diese sendet Sie an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Arbeitsagentur. Hier wird geprüft, ob die Stelle den rechtlichen Vorgaben hinsichtlich des Mindestlohns, der Arbeitszeit etc. entspricht. Eine Vorrangprüfung entfällt in Hessen momentan. Nach der Prüfung erfolgt eine entsprechende Rückmeldung an die Ausländerbehörde vor Ort und diese

stellt dann gegebenenfalls die Arbeitserlaubnis für einen entsprechenden Zeitraum aus.

Einkünfte aus Beschäftigung werden nicht in vollem Umfang auf die Zahlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet. Die Aufwandsentschädigung von 0,80 Euro (bei AGHs und FIMs) bleibt den Flüchtlingen in vollem Umfang erhalten. Allerdings sind davon z.B. auch die Fahrtkosten zu bestreiten.

Eine selbständige Tätigkeit ist für Menschen im laufenden Asylverfahren grundsätzlich nicht erlaubt. Hierfür ist eine Aufenthaltserlaubnis notwendig.

Flüchtlinge, deren Asylverfahren positiv abgeschlossen ist (d.h. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder Gewährung von subsidiärem Schutz) dürfen uneingeschränkt in Deutschland arbeiten.

Weitere Informationen über bestehende Maßnahmen erhalten Sie über die zuständigen Ansprechpartner des Jobcenters bzw. der Arbeitsagentur.

Jobcenter im Landkreis Kassel
info@jobcenter-landkreis-kassel.de

Wolfhagen
Kurfürstenstr. 19
Telefon: 05692 98 4944

Hofgeismar
Bahnhofstr. 24
Telefon: 05671 9954 444

Kassel
Ständeplatz 23 / Ecke Jordanstraße
Telefon: 0561 2078 0

Bundesagentur für Arbeit

Grüner Weg 46

34117 Kassel

Tel.: 0800 4 5555 00 (Arbeitnehmer)

Tel.: 0800 4 5555 20 (Arbeitgeber)

Telefonische Kontaktzeiten

Montag – Freitag 8.00 – 18.00 Uhr

Möglichkeiten zur Berufsvorbereitung

Da sich der Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt aufgrund unterschiedlichster Voraussetzungen mühsam gestaltet, besteht die Möglichkeit, durch berufs- und ausbildungsvorbereitende Maßnahmen einen ersten Einstieg zu finden. Häufig werden diese Maßnahmen in Verbindung mit einem Sprachkurs durchgeführt.

Arbeit und berufliche Integration

Integration in Arbeit ist der Schlüssel zu einem selbständigen Leben.

Für Erwachsene mit und ohne Berufsausbildung ist dies eine Herausforderung. Hier spielen u.a. die Unterschiedlichkeit der Abschlüsse, die Sprachkenntnisse und kulturelle Unterschiede eine Rolle.

Das Integrationsmanagement ist Ansprechpartner für Arbeit-/Ausbildungs-suchende und Betriebe. Nach einem Basis-Profiling (bestehend aus den vier Fragen: Wie lange haben Sie die Schule besucht? Haben Sie einen Beruf gelernt? Welche praktischen Berufserfahrungen haben Sie? Was wollen Sie hier bei uns in der Region Kassel tun?) werden die möglichen Tätigkeitsfelder besprochen und im weiteren Verlauf die relevanten Informationen an potentielle Arbeitgeber/Praktikumsbetriebe weitergegeben. Die Möglichkeit eines Praktikums zur Berufsorientierung hilft häufig weiter. Der Landkreis Kassel hat einen eigenen Trägerpraktikumsvertrag inklusive Unfallversicherung hierzu entwickelt.

Integrationsmanagement Arbeit und Beruf

Wolfhagen und Umgebung

Kathrin Schacht

Tel.: 05692 9999 027

kathrin-schacht@landkreiskassel.de

Hofgeismar und Umgebung sowie Städte und Gemeinden um Kassel

Bijan Otmischi

Telefon: 0561 1003 1655

bijan-otmischi@landkreiskassel.de

Geflüchtete können sich auch für das [Bundesfreiwilligen-Programm](http://www.bundesfreiwilligendienst.de) bewerben. Informationen dazu finden Sie auf der Seite www.bundesfreiwilligendienst.de.

Willkommenslotsen der Handwerkskammer Hessen

Die Handwerkskammer Kassel bietet die Unterstützung durch sog. Willkommenslotsen an. Ihr Fokus liegt auf der Fachkräftesicherung aus der Gruppe Geflüchteter. Die Beratung dreht sich rund um die Themen Beschäftigung und Qualifizierung, Unterstützungsmaßnahmen für Geflüchtete in der Ausbildung und Förderprogramme für Betriebe sowie den Aufbau einer Willkommenskultur in Unternehmen.

Willkommenslotsen in Kassel

Oliver Petersen

Telefon: 0561 7888 184

Mobil: 0172 5640 738

oliver.petersen@hwk-kassel.de

Marta Dursun

Telefon: 0561 7888 185

Mobil: 0173 3288 947

marta.dursun@hwk-kassel.de



Handwerkskammer
Kassel

Das Berufspatenprogramm im Landkreis Kassel

Für SchülerInnen, die bald ihren Schulabschluss (Haupt- oder Realschulabschluss, Abitur) erlangen oder eine Berufliche Schule (Berufsvorbereitungsjahr o. ä.) besuchen und eine Ausbildungsstelle suchen, gibt es das Berufspatenprogramm im LKKS. Das Projekt unterstützt gezielt auch junge Flüchtlinge beim Erreichen des Hauptschulabschlusses, z.B. durch Deutschförderung. Außerdem gibt es Unterstützung bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz, z.T. wird auch die Begleitung während einer Ausbildung ermöglicht.

AGiL - Jugendberufshilfe Landkreis Kassel – Berufspatenprojekt

Brigitte Vogler

Rainer-Dierichs-Platz 1

34117 Kassel

Telefon: 0561 1003 1275

berufspatenprojekt@landkreiskassel.de



Möglichkeiten für Asylbewerber/innen für die Zwischenzeit

Für Asylbewerber/innen besteht die Möglichkeit, aber auch die Verpflichtung, ohne längere Wartezeiten an einer Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (FIM) bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern teilzunehmen. Voraussetzung ist, dass die zu leistende Arbeit sonst gar nicht, nicht im gewünschtem Umfang und nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt verrichtet werden würde. Für die Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung von € 0,80 gezahlt. Auch hier müssen z.B. Fahrtkosten selbst gezahlt werden.

Anerkennung von beruflichen Qualifikationen

Wenn eine berufliche Qualifikation im Ausland erworben wurde, dann kann oder muss man diese anerkennen lassen. Dieser Prozess heißt „Anerkennungsverfahren“.

Ein Portal der Bundesregierung informiert über den Ablauf des Verfahrens. Für unterschiedliche Berufe sind durchaus unterschiedliche Stellen zuständig. Informationen finden Sie hier: <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/anerkennungsverfahren.php>

Anerkennungsberatung

Eine kostenlose und vertrauliche Beratung (nach Terminabsprache) erhalten Sie für Asylbewerberi/innen im Landkreis Kassel über das IQ-Netzwerk Hessen:

Anerkennungsberatung IQ Netzwerk

Frau Dr. Sarah Pfeffer

INBAS GmbH

Tel.: 0151 27191689

sarah.pfeffer@inbas.com



Kontakt

Agentur für Arbeit (Landkreis Kassel)

Grüner Weg 46

34117 Kassel

Das sich anschließende Bewertungs- bzw. Prüfungsverfahren ist in jedem Falle kostenpflichtig (schulische Abschlüsse 125,00 Euro, berufliche Bewertungen bis 250,00 Euro zuzüglich eventuell anfallender Auslagen).

Anerkennung von schulischen Abschlüssen und Qualifikationen

Für die schulische Bewertung von ausländischen Zeugnissen und Abschlüssen ist das Schulamt in Darmstadt zuständig. Wenn der Hauptwohnsitz in Hessen liegt, kann dort eine Gleichstellung des ausländischen Bildungsnachweises mit einem deutschen Schulabschluss beantragt werden.

Für ausländische Schulabschlüsse liegt die Zuständigkeit beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt.

Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt

Cornelia Hansli

Rheinstr. 95

64295 Darmstadt

Tel.: 06151 36822

Cornelia.Hansli@kultus.hessen.de

[Hier](https://schulaemter.hessen.de/sites/schulaemter.hessen.de/files/content-downloads/BN-Zust%C3%A4ndigkeitslisteL%C3%A4nder%C3%BCbersicht-2018-01.pdf) ist eine Liste der Zuständigkeiten (nach Ländern) abrufbar:
<https://schulaemter.hessen.de/sites/schulaemter.hessen.de/files/content-downloads/BN-Zust%C3%A4ndigkeitslisteL%C3%A4nder%C3%BCbersicht-2018-01.pdf>

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralstelle in Darmstadt stehen auch für ein persönliches Beratungsgespräch nach Terminvereinbarung zur Verfügung.

Anerkennung von beruflichen Qualifikationen im Handwerk

Die Handwerkskammern sind für die Anerkennungen aller im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen zuständig, soweit es sich dabei um handwerkliche und handwerksähnliche Gewerbe nach der Handwerksordnung handelt.

Feststellung und Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Cornelia Albert

Tel.: 0561 7888132

cornelia.albert@hwk-kassel.de

Kontakt

Handwerkskammer Kassel

Scheidemannplatz 2

34117 Kassel

6) Weitere Ansprechpersonen

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung im Landkreis Kassel

Martina Lipphardt
Kulturbahnhof (Südflügel)
34117 Kassel
Tel.: 0561 1003 1397
martina-lipphardt@landkreiskassel.de

Eine telefonische Anmeldung ist erwünscht.

Flüchtlingsberatung des Diakonischen Werkes Region Kassel

Die Flüchtlingsberatung des Diakonischen Werks Region Kassel berät und setzt sich für Menschen ein, die verfolgt wurden oder aus Kriegs- und Krisengebieten fliehen mussten und die

- sich im Asyl- oder Klageverfahren befinden,
- eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 25 III, 25 IV, 25 V AufenthG haben,
- geduldet sind,
- keine Papiere besitzen oder
- aufgrund einer landes- oder europarechtlichen Regelung eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 23 I bzw. 24 I AufenthG haben.

Die Beratung bietet u.a. Hilfestellung:

- im Asylverfahren
- zur Beschäftigungserlaubnis
- in Fragen des Sozialrechts
- zu Fragen des Kirchenasyls
- beim Ersuchen der Härtefallkommission
- bei Familienzusammenführung.

Die Beratung ist vertraulich und kostenlos.

Familienangehörige, Kirchengemeinden und Unterstützerguppen können sich ebenfalls an uns wenden. Für anerkannte Flüchtlinge mit der Aufenthaltserlaubnis § 25.2 AufenthG kann eine Anmeldung zum

Familienzusammenführungsfonds des DW Hessen und DW Deutschland beantragt werden.

Kassel, Hermannstr. 6
Wolfhagen, Schützeberger Str. 12

Offene Sprechzeit

Mittwoch 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr

Termine nach Vereinbarung

Für Flüchtlinge im Landkreis Kassel, Norden und Westen

Tatjana Ulshöfer
Tel.: 0561 71288 11
tatjana.ulshoefer@dw-kassel.de

Für Flüchtlinge im Landkreis Kassel, Süden und Osten

Reimar Bendix
Tel.: 0561 712 88 24
reimar.bendix@dw-kassel.de

Ökumenischer Arbeitskreis Region Wolfhagen

Ehrenamtskoordination – Flüchtlingshilfe Wolfhagen

Mirjam Hagebölling
Schützberger Str. 12
34466 Wolfhagen
Tel.: 05692 99746 315
mirjam.hageboelling@dw-region-kassel.de

Caritasverband Nordhessen-Kassel e.V.

Im Fachbereich Migrationsdienst des Caritasverbandes Nordhessen-Kassel e.V. sind alle Abteilungen zusammengeschlossen, die sich durch ihre (teils spezialisierten) Dienste und Angebote um junge und erwachsene Migrantinnen und Migranten kümmern bzw. diesen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Fachbereichsleitung Migrationsdienst

Hilla Zavelberg-Simon

Tel.: 0561 7004 130

hilla.zavelberg-simon@caritas-kassel.de



Die Freiheit 2

34117 Kassel

Tel.: 0561 7004 211

info@caritas-kassel.de, www.caritas-kassel.de



Integrationslotsen für den Landkreis Kassel

Das Programm für die Qualifizierung von Integrationslotsen/innen versteht sich als Angebot an aktive ehrenamtliche Unterstützer/innen und an NEU-Interessierte, die in Zukunft Geflüchtete auf ihrem Weg der Integration in unsere Gesellschaft begleiten wollen.

Die Fortbildung wird vom WIR-Programm des Landes Hessen gefördert und vom Landkreis Kassel durchgeführt. Der Ansatz des WIR-Programms ist explizit auf eine partnerschaftliche Kooperation auf Augenhöhe zwischen Integrationslotsen und Zugewanderten ausgerichtet. Im Anschluss können zertifizierte Integrationslotsen/innen eine bescheidene Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich ausgeführte Aufgaben abrechnen.

Ob im Bereich der Hilfe zur Selbsthilfe, der Integration in das Berufsleben oder dem Zusammenbringen von Menschen – überall ist das ehrenamtliche Engagement unverzichtbar geworden.

Koordination Integrationslotsenprogramm

Wilburg Kleff

Tel.: 0561 1003 1657

wilburg-kleff@landkreiskassel.de

AKGG – Arbeitskreis Gemeindenahe Gesundheitsversorgung GmbH

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf wohnortnaher Unterstützung und Beratung für Menschen. AKGG ist aktiv in den Bereichen Jugend-, Behinderten- und Flüchtlingshilfe, Beratung (u.a. Schwangerenberatung) sowie Bildung.

Gefördert werden gesellschaftliche Integration durch präventives und sozialanwaltschaftliches Engagement.

AKGG Zentrum Kassel

Treppe4 - Haus der Sozialwirtschaft

Treppenstraße 4

34117 Kassel

Tel.: 0561 81 644 00

info@akgg.de



AKGG

pro familia - Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität

Die Pro Familia-Beratungsstelle, mit Sitz in Kassel, ist auch Anlaufstelle für viele Menschen aus dem Landkreis Kassel. Pro Familia engagiert sich u.a. auch in der Flüchtlingsarbeit: "Frauen, Männer, Familie – Zusammenleben in Deutschland".

Beratungsfelder (u.a.): Schwangerschaftsberatung, Sexualberatung, Familienplanung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Sozial- und Familienrecht, Verhütung, Beratung zu sexualisierter Gewalt.

Beratungsstelle Kassel

Breitscheidstraße 7

34119 Kassel

Tel.: 0561 76619 250

kassel@profamilia.de



Termine nach Vereinbarung

Telefonische Anmeldung

Montag	09.00 - 13.00 Uhr	
Dienstag	09.00 - 13.00 Uhr	16.30 - 19.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 - 13.00 Uhr	14.30 - 17.00 Uhr
Freitag	09.00 - 13.00 Uhr	

Sprechzeit ohne Anmeldung

Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr

Beratung bei Häuslicher Gewalt

Beratungs- und Interventionsstelle für Frauen und Kinder zum Schutz vor Gewalt in den Gemeinschaftsunterkünften (GUs) des Landkreises Kassel

Alexandra Dettmar

Tel.: 05671 608 7775

alexandra-dettmar@landkreiskassel.de

Der Landkreis hat einen [Ratgeber „Gemeinsam gegen häusliche Gewalt“](#) herausgegeben, in dem alle wichtigen Bereiche und Ansprechpartner aufgeführt werden.

http://www.landkreiskassel.de/mam/cms09/Fotografiken/Informationsseiten/buergerservice/frauenbuero/20120227_broschuere_intervention_gegen_haeusliche_gewalt.pdf

Gewalt gegen Frauen

Hier gibt es eine Vielzahl von Anlaufstellen. Ein Angebot des Landkreises ist im Kulturbahnhof.

Anlaufstelle Landkreis Kassel

Anna Hesse
Kulturbahnhof, Zimmer 408
Rainer-Dierichs-Platz 1
34117 Kassel
Tel: 0561 1003 1540
anna-hesse@landkreiskassel.de

Stromspar Check – (Vor-Ort) Beratungen durch Energie 2000

Haushalte mit geringem Einkommen können mit dem Stromspar-Check ihre Energiekosten deutlich senken. Der Stromspar-Check ist ein kostenfreies Beratungsangebot. Das Beratungsteam kommt zu Ihnen und bringt die „Sparteknik“ gleich mit.

Beratungen gibt es zu den Themen Strom, Heizen, Lüften, Waschen und Elektrogeräte.

ENERGIE 2000 e.V.

Jörg Klinkenberg
Raiffeisenweg 2
34466 Wolfhagen
Tel.: 05692 99414 16
joerg.klinkenberg@energie2000ev.de
<http://www.stromsparmcheck-kassel.de>



7) Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AGH	Arbeitsgelegenheit
AE	Aufenthaltserlaubnis
AslbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AT	Aufenthaltstitel
AZR	Ausländerzentralregister
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BuT	Bildung und Teilhabe
EASY	EASY-System: IT-Anwendung zur Erst verteilung der Asyl begehrenden auf die Bundesländer
EAT	Elektronischer Aufenthaltstitel
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EWO	Einwohnermeldeamt
FIM	Flüchtlingsintegrationsmaßnahme
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz/EU
GU	Gemeinschaftsunterkunft
HE	Hilfeempfänger
LU	Lebensunterhalt
SGB	Sozialgesetzbuch
VE/VSE	Verpflichtungserklärung
ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

8) Glossar

Abschiebungsverbot	Wenn die drei Schutzformen - Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz - nicht greifen, kann bei Vorliegen bestimmter Gründe ein Abschiebungsverbot erteilt werden. Ein schutzsuchender Mensch darf nicht rückgeführt werden, wenn die Rückführung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt, bzw. dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.
Ankunftsnachweis	Nachweis für einen Ausländer, der um Asyl nachgesucht hat und nach den Vorschriften des Asylgesetzes oder des Aufenthaltsgesetzes erkennungsdienstlich behandelt worden ist, aber <i>noch keinen Asylantrag gestellt hat</i> . Mit einer AZR-Nummer versehene Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender. Geltungsdauer maximal sechs Monate mit Verlängerungsoptionen um drei Monate
Arbeitserlaubnis	Wird grundsätzlich nach drei Monaten möglich, nach vier Jahren Aufenthalt entfällt bei Asyl-suchenden/Geduldeten die Zustimmungspflicht der BA. Die sog. Vorrangprüfung (Vorrang von Deutschen und Ausländern mit unbeschränkter Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit) ist in Hessen bis August 2019 ausgesetzt – dadurch z.B. auch Leiharbeit für Asylbewerber möglich).
Asylberechtigung	Asylberechtigt sind Menschen, die nach Artikel 16 GG als politisch verfolgt gelten.
Asylsuchender, Asylbewerber	Person, die sich noch im Asylverfahren befindet, d.h., über deren Antrag noch keine endgültige Entscheidung getroffen wurde.
Aufenthaltsgestattung	Recht, sich zur Durchführung eines Asyl-

	<p>verfahrens in Deutschland aufhalten zu dürfen (§ 55 Abs. 1 AsylG). Aufenthaltsgestattung heißt zugleich die Bescheinigung, die Personen erhalten, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt haben.</p>
Aufenthaltserlaubnis	<p>befristeter Aufenthaltstitel, der Aufenthalt für eine bestimmte Zeit erlaubt; kann aus verschiedenen Gründen für verschiedene Aufenthaltzwecke erteilt werden – entsprechender Paragraph des Aufenthaltsgesetzes ist im Dokument vermerkt.</p>
Ausländerzentralregister	<p>Gespeichert sind Daten von Ausländern in Deutschland, die einen Aufenthaltstitel haben oder hatten sowie von solchen, die Asyl begehren, begehrt hatten oder anerkannte Asylbewerber sind. Speicherung von Grundpersonalien, Aliaspersonalien, Bearbeitungsvermerke (u.a. zuständige Ausländerbehörde und Aktenzeichen), Ausweisungen, Abschiebungen (jeweils mit weiteren Angaben), Zurückweisungen, Auflagen, Beschränkungen, Visa usw. . Zugriff auf diese große Datenbank haben 6.500 Partnerbehörden, darunter u.a. alle Ausländerbehörden, das BAMF, der/die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und die deutschen Polizei- und Zolldienststellen (via INPOL-neu), Leistungsbehörde nach AslbLG.</p>
Ausschlussgründe (keine Schutzberechtigung)	<p>Liegen vor, wenn eine Person ein Kriegsverbrechen oder eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat, als Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil sie wegen eines besonders schweren</p>

	Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist.
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)	Bundesamt, zuständig für die Bearbeitung und Entscheidung über Asylanträge, sowie für die Gestaltung und Umsetzung der Integrationskurse.
Drittstaatenregelung (Art. 16a GG):	Die Drittstaatenregelung ist eine Regelung im Asylrecht, nach der Personen, die im Ursprungsstaat zwar politisch verfolgt wurden, aber über einen für sie sicheren Drittstaat einreisen, in Deutschland nicht das Recht auf Einleitung eines Asylverfahrens wegen politischer Verfolgung geltend machen dürfen.
Dublin-Verfahren	<p>In einem Dublin-Verfahren wird geprüft, welcher Staat in Europa zuständig ist für die Durchführung des Asylverfahrens. Flüchtlinge müssen ihren Asylantrag eigentlich in dem Land stellen, das sie zuerst betreten haben – bzw. in dem sie zuerst registriert wurden. In der Datenbank EURODAC werden ggf. Fingerabdrücke gespeichert und damit kann nachvollzogen werden, ob jemand bereits in einem anderen europäischen Land registriert worden ist. Auch wenn ein Asylverfahren in einem anderen Land negativ beschieden wurde, muss der Betreffende in dieses zurückreisen.</p> <p>Rechtsgrundlage: Dublin III-Verordnung. Ein Übernahmesuchen wird erstellt, wenn der Betroffene nachweislich über einen sicheren Drittstaat eingereist ist. Findet eine Überstellung nicht innerhalb von sechs Monaten statt, geht die Zuständigkeit für das Verfahren an den Mitgliedsstaat über, der um Übernahme ersucht hat.</p>
Duldung	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a Aufenthaltsg)

EURODAC	EURODAC (European Dactyloscopy) ist ein Fingerabdruck-Identifizierungssystem für den Abgleich der Fingerabdruckdaten aller Asyl-bewerber sowie von bestimmten Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, wenn die betreffenden Personen älter als 14 Jahre sind. Der Datenabgleich soll verhindern, dass Personen in mehreren EU-Mitgliedstaaten Asyl beantragen können. Unter bestimmten Bedingungen kann ein Abgleich von Fingerabdruckdaten mit EURODAC-Daten zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten erfolgen.
EASY	Das EASY-System ist eine IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asyl begehrenden auf die Bundesländer.
Fiktionsbescheinigung	Mit einer Fiktionsbescheinigung weisen Ausländer in Deutschland das Bestehen eines vorläufigen Aufenthaltsrechts nach, das mit dem bei der Ausländerbehörde gestellten Antrag auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis häufig entsteht. Die Fiktionsbescheinigung wird regelmäßig für den Zeitraum erteilt, in dem die Ausländerbehörde den gestellten Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis prüft. Die Bezeichnung „Fiktionsbescheinigung“ bezieht sich auf die juristische Fiktion des Fortbestands des bisherigen Aufenthaltsrechts, solange der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis geprüft wird und noch nicht beschieden ist (auch „Fortgeltungsfiktion“ genannt)
Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG, Genfer Flüchtlingskonvention)	rechtlicher Status, der einem Asylbewerber in Deutschland förmlich zuerkannt wird wenn er die Voraussetzungen des § 3 Asylgesetz (AsylG) erfüllt). In der Bundesrepublik Deutschland wird das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft vom Bundesamt für Migration und Flücht-

	<p>linge (BAMF) in einem Asylverfahren, ggf. zusätzlich zur Asylberechtigung nach Art. 16a GG, festgestellt. Das BAMF kann im Klageverfahren auch von einem Gericht dazu verpflichtet werden, einen Antragsteller als Flüchtling anzuerkennen (§ 113 Abs. 5 VwGO)</p> <p>Durch die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entsteht ein gesetzlicher Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis. Diese wird zunächst für drei Jahre erteilt. Innerhalb dieser drei Jahre ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge verpflichtet zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft gegeben sind. Personen, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, haben auch grundsätzlich einen Anspruch auf einen Reiseausweis für Flüchtlinge.</p> <p>Wenn keine anderweitige Mitteilung vorliegt, hat der anerkannte Flüchtling nach fünf Jahren einen Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis, wenn er die weiteren Voraussetzungen des § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erfüllt. Die Frist wird auf drei Jahre reduziert, wenn der Flüchtling Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen kann.</p>
<p>Flüchtlingsintegrationsmaßnahme (FIM)</p>	<p>FIM sind Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge in einem Arbeitsmarktprogramm des Bundes, das mit der Verabschiedung des Integrationsgesetzes durch den Bundestag im Juli 2016 auf den Weg gebracht wurde und Arbeitsgelegenheiten (FIM) für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fördern soll. Laufzeit bis 31. Dezember 2020.</p>

Niederlassungserlaubnis	Räumlich und zeitlich uneingeschränktes Aufenthaltsrecht/ Daueraufenthalt- EU
Subsidiärer Schutz	<p>Wird gewährt bei Annahme von stichhaltigen Gründen dafür, dass im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, erteilt. Als ernsthafter Schaden gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, 2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder 3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. <p>Der internationale Schutz (Flüchtlingseigenschaft und international subsidiäre Schutzberechtigung) wird nach § 26 Abs. 5 AsylG auch Familienangehörigen gewährt.</p>
Unbegleitete Minderjährige	<p>Unbegleitete Minderjährige werden zunächst durch das vor Ort zuständige Jugendamt in Obhut genommen. Im Rahmen dieser vorläufigen Inobhutnahme werden sie bei einer geeigneten Person oder in einer geeigneten Einrichtung untergebracht. Die Möglichkeit einer Familienzusammenführung mit in Deutschland lebenden Verwandten wird geprüft. Bestehen enge soziale Bindungen zu anderen Unbegleiteten Minderjährigen, prüft das Jugendamt, ob eine gemeinsame Unterbringung sinnvoll ist. Für das Verfahren gelten besondere Schutzbestimmungen, wie z.B., dass die Anhörungen erst nach einer vorangegangenen Vormundbestellung und grundsätzlich in dessen Anwesenheit stattfinden.</p>
Residenzpflicht	Residenzpflicht gilt für Asylbewerber – also für Flüchtlinge, deren Antrag auf Asyl

	<p>noch nicht abschließend bearbeitet wurde – und für Geduldete.</p> <p>Menschen, die in Deutschland Asyl suchen, werden für die Zeit der Antragsbearbeitung einem bestimmten Bundesland zugewiesen. Dies geschieht durch den sogenannte „Königsteiner Schlüssel“ und soll gewährleisten, dass kein Land über seine Kapazitäten beansprucht wird. Solange der Asylantrag bearbeitet wird, gilt für Geflüchtete eine Wohnsitzauflage, d.h. sie müssen sich in der/dem Stadt/Kreisfreie Stadt oder Landkreis aufhalten, dem sie zugeordnet wurden. Normalerweise besteht auch nach Abschluss des Asylverfahrens eine Residenzpflicht, i.d.R. von 3 Jahren.</p> <p>Bei Verstößen sind Bußgelder oder sogar Haftstrafen möglich.</p>
--	--

Quellen:

www.bamf.de

www.bundestag.de

www.gesetze-im-internet.de

www.anerkennung-in-deutschland.de

www.proasyl.de

9) Rechtliche Grundlagen

Gesetze

Zuwanderungsgesetz, 2005:

Neueinführung von:

- **Aufenthaltsgesetz** (Ersatz für Ausländergesetz von 1965/ 1990): Bestimmungen zur Einreise, zum Aufenthalt, zur Erwerbstätigkeit und zu Integrationsrechten und -pflichten von Ausländern
- **Freizügigkeitsgesetz/ EU** (Ersatz für Aufenthaltsgesetz/EWG von 1980): Bestimmungen zur allgemeinen Freizügigkeit von Unionsbürgern, regelt Einreise und Aufenthalt von EU-Bürgern

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG):

Im Asylbewerberleistungsgesetz sind seit 1993 die Höhe und Form von Leistungen geregelt, die materiell hilfebedürftige Asylbewerber, Geduldete sowie Ausländer, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, in der Bundesrepublik Deutschland beanspruchen können.

Asylgesetz (AsylG) (vor Oktober 2015: Asylverfahrensgesetz):

Zusammen mit einigen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes bildet das Asylgesetz den wesentlichen Teil des Flüchtlingsrechts. Das Asylgesetz (AsylG) regelt das Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. Es konkretisiert damit das Recht auf Asyl nach Art. 16a GG.

Integrationsgesetz:

erlassen im Juli 2016, Reaktion auf Flüchtlingskrise – beinhaltet Änderungen an Zweitem, Drittem, Zwölftem Buch Sozialgesetzbuch,

Asylbewerberleistungsgesetz, Aufenthaltsgesetz, Asylgesetz und AZR-Gesetz.

Neuerungen: Für anerkannte Flüchtlinge kann eine Wohnsitzauflage erlassen werden, dauerhafte Niederlassungserlaubnis für anerkannte Flüchtlinge nur nach Nachweis gewisser Integrationsleistungen, Verzicht auf Vorrangprüfung, geänderte Regeln für das Erlöschen einer Verpflichtungserklärung, Aufstockung der Orientierungskurse von zuvor 60 auf 100 Unterrichtsstunden, inhaltlich stärkere Ausrichtung auf die Wertevermittlung, Duldung für Gesamtdauer einer Ausbildung, sowie bei anschließender ausbildungsadäquater Beschäftigung für zwei weitere Jahre („3+2-Regel“).

Der Zugang zu Förderleistungen der Berufsausbildung wurde für bestimmte Zielgruppen verbessert.

Gesetz zum Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz)

Gespeichert sind Daten von Ausländern in Deutschland, die einen Aufenthaltstitel haben oder hatten sowie von solchen, die Asyl begehren, begehrt haben oder anerkannte Asylbewerber sind

Im Ausländerzentralregister werden Grundpersonalien, Aliaspersonalien, Bearbeitungsvermerke (u.a. zuständige Ausländerbehörde und Aktenzeichen), Ausweisungen, Abschiebungen (jeweils mit weiteren Angaben), Zurückweisungen, Auflagen, Beschränkungen, Visa usw. gespeichert.

Zugriff auf diese große Datenbank haben 6.500 Partnerbehörden, darunter u.a. alle Ausländerbehörden, das BAMF, der/die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und die deutschen Polizei- und Zolldienststellen (via INPOL-neu).

Anerkennungsgesetz (BQFG)

"Gesetz zur Verbesserung der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen" (BQFG) – kurz Anerkennungsgesetz genannt. Es dient der besseren Nutzung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen für den deutschen Arbeitsmarkt, um eine qualifikationsnahe Beschäftigung zu ermöglichen.

Datenaustauschverbesserungsgesetz

Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustausches. Zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken wird an alle Asylbewerber ein einheitlicher Ausweis – amtlich „Ankunftsnachweis“ genannt – ausgegeben, in dem wichtige Daten einheitlich erfasst werden (u.a. Name, Geburtsname, -datum, -ort, Lichtbild, Staatsangehörigkeit, Größe, Augenfarbe, Gültigkeitsdauer, zuständige Behörden, Vermerke etc.) .

Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung in Ausland erworbener Berufsqualifikationen

Eine formal vollständige Antragstellung ist nicht möglich von Flucht keine Unterlagen mehr haben oder weil ihr Beruf keinem deutschen Referenzberuf zugeordnet werden kann.

Staatsangehörigkeitsgesetz

Alle wesentlichen Regelungen über die Staatsangehörigkeit sind in diesem Gesetz vereint.

Verordnungen

Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Die Verordnung steuert die Zuwanderung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und bestimmt, unter welchen Voraussetzungen sie und die bereits in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländer zum Arbeitsmarkt zugelassen werden können.

Aufenthaltsverordnung

Regelt u.a. Passersatzpapiere, Befreiung von der Passpflicht, Befreiungen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels, das Visumverfahren, Gebühren für Passersatz, Visum, ausweisrechtliche Pflichten, Vordruckmuster für Ausweise und Aufenthaltstitel.

Verordnung zum Integrationsgesetz:

Beinhaltet Details zu den Integrationskursen und den Verzicht auf die Vorrangprüfung zur Arbeitsaufnahme.

Integrationskursverordnung – IntV:

Die Integrationskursverordnung der Bundesregierung regelt das Grundangebot zur Integration in das wirtschaftliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Bundesrepublik Deutschland, um die Eingliederungsbemühungen von Ausländern zu unterstützen. Das BAMF hat die Durchführung und Finanzierung der Kurse zu gewährleisten.

10) FAQ – Häufig gestellte Fragen

Welche rechtlichen Schutzarten gibt es nach Entscheidung über den Asylantrag?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) entscheidet im Asylverfahren über folgende Schutzarten: Asylberechtigung, Flüchtlingschutz, subsidiärer Schutz oder Abschiebungsverbot.

Je nach Schutzart erhalten diese Personen eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Dauer von einem bis drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung bzw. dem Übergang in einen Daueraufenthalt.

Wie verhält es sich mit der Fahrtkostenerstattung für Sprachkurse und andere Maßnahmen?

Ob und von wem Fahrtkosten erstattet werden, hängt vom jeweiligen Kurs bzw. der Maßnahme ab.

Wenn beispielsweise die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ansteht, werden die Fahrtkosten durch den Fachbereich 50 Flüchtlingshilfe übernommen. Anträge auf Erstattung der Fahrtkosten müssen vorab gestellt werden, im Nachhinein wird die Fahrkarte zusammen mit einer Bescheinigung vom BAMF über die Anwesenheit beim Termin eingereicht.

Fahrtkosten für Schüler in InteA und PuSch-Klassen werden übernommen.

Bei BAMF-Integrationskursen werden die Fahrtkosten vom jeweiligen Bildungsträger am Ende des jeweiligen Moduls ausgezahlt.

Muss ein Praktikum angemeldet werden und bei wem?

Die Ausländerbehörde muss über das Praktikum informiert werden. Voraussetzung für ein Praktikum ist zudem ein Praktikumsvertrag (siehe Kapitel Arbeit & Beruf).

Ab wann sind Geflüchtete beim Jobcenter?

Wenn Asylbewerber eine Anerkennung bekommen haben, gehen sie in den Zuständigkeitsbereich des Jobcenters über. Zudem beziehen mit Abschiebungs-verbote belegte Menschen und subsidiär Schutzberechtigte SGB II – Leistungen über das Jobcenter. Geduldete hingegen verbleiben im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs 50 und beziehen weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Welche Stelle gewährt finanzielle Hilfen, etwa für Sprachkurse und berufliche Orientierungsmaßnahmen?

Das hängt von dem rechtlichen Status der Person ab. Dieser ist im Ausweispapier vermerkt (siehe Kapitel Sprache & Bildung).

Kostenloses Informations- und Deutschlernangebot für Flüchtlinge

App „Ankommen“

Ein Wegbegleiter für die ersten Wochen in Deutschland:

<http://ankommenapp.de/APP/DE/Startseite/startseite-node.html>

A1 Deutschkurs im Internet oder als App

<https://a1.vhs->

[lernportal.de/wws/9.php#/wws/home.php?sid=44800805123023421052293549354200Seccc6288](https://a1.vhs-lernportal.de/wws/9.php#/wws/home.php?sid=44800805123023421052293549354200Seccc6288)

Vokabel-App rund um die Berufsausbildung

<https://www.hwk-unterfranken.de/artikel/neue-vokabel-app-rund-um-die-berufsausbildung-78,0,5121.html>

Deutsch am Arbeitsplatz

<https://www.goethe.de/de/spr/ueb/daa/all/be0/be1.html>

Deutschtrainer

<http://www.dw.com/de/deutsch-lernen/deutschtrainer-ektionen/s-32889>

Dieser Wegweiser ist mit der freundlichen Unterstützung von vielen Kollegen/innen und der Bildungskordinatorin für Neuzugewanderte Anna Rein entstanden. Vielen Dank! Ein herzliches Dankeschön gilt Julia Kapinus (WIR-Koordinatorin des Nachbarlandkreis Werra-Meissner) für die Vorlage!

Die Informationen in diesem „Wegweiser“ werden in Abständen überarbeitet. Die aktuellen Informationen stehen Ihnen auf der Homepage des [Landkreises Kassel](#) unter: Familie und Bildung - Flüchtlingshilfe im Landkreis - zur Verfügung.

Wilburg Kleff/FB50